

Afrikanische Schweinepest aktueller Stand im Freistaat Sachsen





Afrikanische Schweinepest – was ist das?

- I anzeigepflichtige Tierseuche
- I befällt ausschließlich Haus- und Wildschweine
- I keine Gefährdung anderer Haus- und Nutztiere oder des Menschen



Übertragung

- I direkte Übertragung von infizierten Tieren zu nicht infizierten Tieren, vor allem über Blut
- I indirekte Übertragung über:
 - kontaminierte Futtermittel
 - I Gülle, Mist
 - I sonstige Gegenstände (Schuhe/Kleidung, Fahrzeuge, virushaltige Lebensmittel)



Übertragung

- I direkte Übertragung von infizierten Tieren zu nicht infizierten Tieren, vor allem über Blut
- indirekte Übertragung über:
 - kontaminierte Futtermittel
 - I Gülle, Mist
 - I sonstige Gegenstände (Schuhe/Kleidung, Fahrzeuge, virushaltige Lebensmittel)



Übertragung

- I viele ASP-Ausbrüche auf Verschleppen durch den Mensch zurückzuführen
- ASP-Erreger in ...
 - I rohem und gefrorenem Fleisch und Fleischprodukten
 - Blut sowie gepökelten oder geräucherten Waren
 - ... über Monate bis Jahre infektiös
- I Verschleppung über Lebensmittelreste an Raststätten in die Wildschweinpopulationen



Verbreitung

- 1 1921 erster Fall in Kenia
- 1957 erstmals außerhalb Afrikas aufgetreten (Portugal)
- ab 2007 langsame Verbreitung über Georgien nach Russland
- seit 2014 in EU (Baltikum und Polen)
- 2017 erste Fälle in Tschechien → einziges Land, in dem Bekämpfung erfolgreich war
- September 2020 → erster Fall in Deutschland im Landkreis Spree-Neiße



Symptome

- I häufig unspezifische Symptome wie
 - I Fieber und Schwäche
 - Fressunlust
 - Bewegungs- und Atemstörungen
 - Durchfall, Blutungen an Nase/After/Haut
 - Aborte



Verlauf

- oftmals verringerte Fluchtbereitschaft
- Auffälligkeiten wie z.B. Hautverfärbungen
- i.d.R. führt Erkrankung innerhalb einer Woche zum Tod
- ASP ist nicht hochansteckend → Inkubationszeit zwischen 4 und 15 Tagen
- daher oftmals längere Zeit unerkannt im Bestand



Aktueller Stand

■ bestätigte ASP-Fälle

Fundort	Anzahl bestätigter ASP-Ausbrüche bei Wildschweinen
Landkreis Bautzen	347
Landkreis Görlitz	1.239
Landkreis Meißen	71
Sachsen gesamt	1.657

Stand 05. Oktober 2022



Aktueller Stand

■ bestätigte ASP-Fälle

Fundort	Anzahl bestätigter ASP-Ausbrüche bei Wildschweinen
Landkreis Bautzen	444
Landkreis Görlitz	1.264
Landkreis Meißen	74
Sachsen gesamt	1.782

Stand 29. November 2022



Aktueller Stand

bestätigte ASP-Fälle

Fundort	Anzahl bestätigter ASP-Ausbrüche be Wildschweinen
Landkreis Bautzen	347
Landkreis Görlitz	1.239
Landkreis Meißen	71
Sachsen gesamt	1.657

Fundort	Anzahl bestätigter ASP-Ausbrüche bei Wildschweinen
Landkreis Bautzen	444
Landkreis Görlitz	1.264
Landkreis Meißen	74
Sachsen gesamt	1.782

Stand vom 05. Oktober 2022

Stand vom 29. November 2022

LK Meißen 3 positive Proben in 8 Wochen



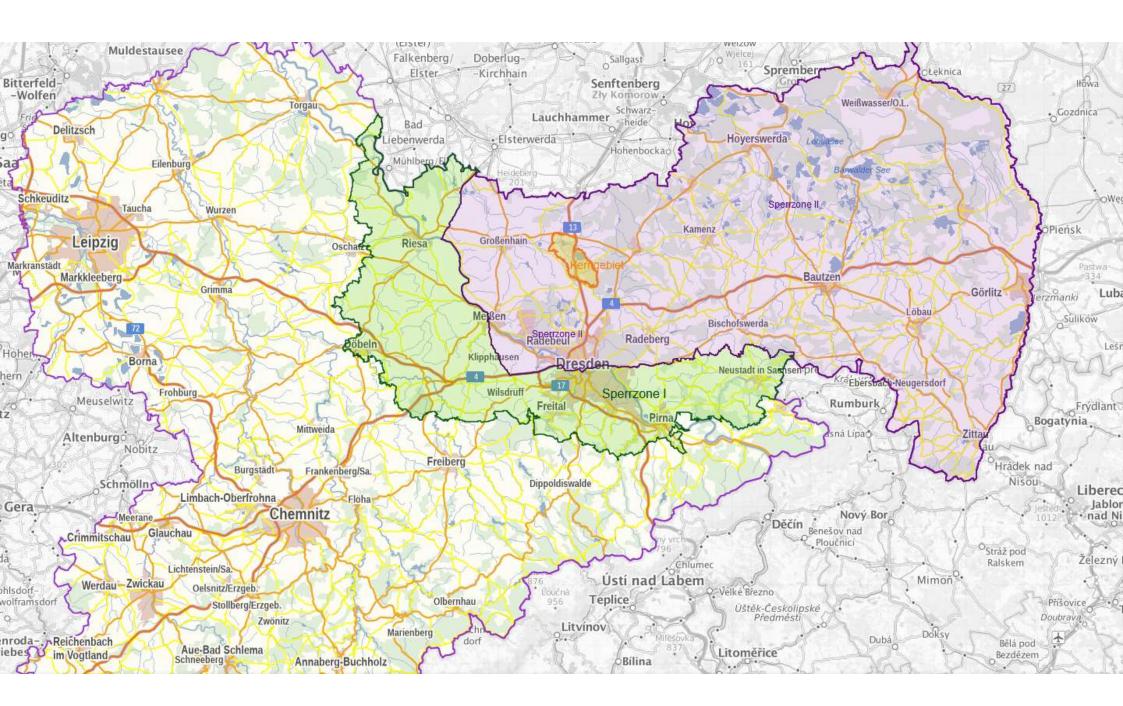
Ablauf bei positivem Befund

- I Einrichtung von Schutzzonen durch die zuständigen Behörden
- Gebiet um den Fundort herum wird Kerngebiet
- I um Kernzone entsteht *gefährdetes Gebiet (Sperrzone II)*
- I um das gefährdete Gebiet herum wird *Pufferzone* errichtet (Sperrzone I)
 - hier werden keine infizierten Tiere erwartet
 - ABER verstärkte Untersuchung von Wildschweinen



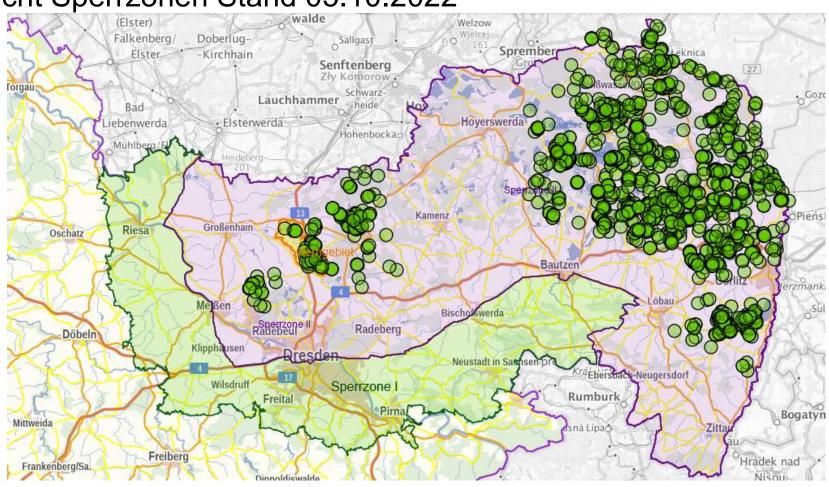
Ablauf bei positivem Befund

- I Festlegung der Zonen erfolgt durch Sachverständigengruppe
 - Jäger
 - Tierärzte
 - Epidemiologen
 - Biologen



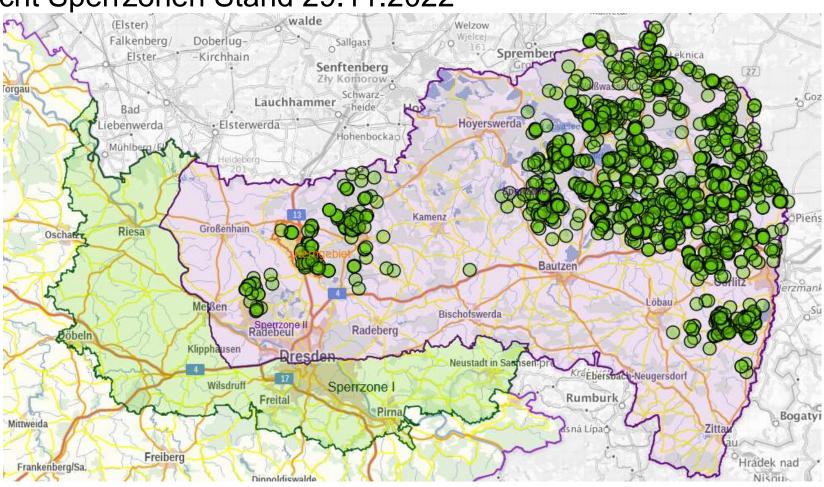


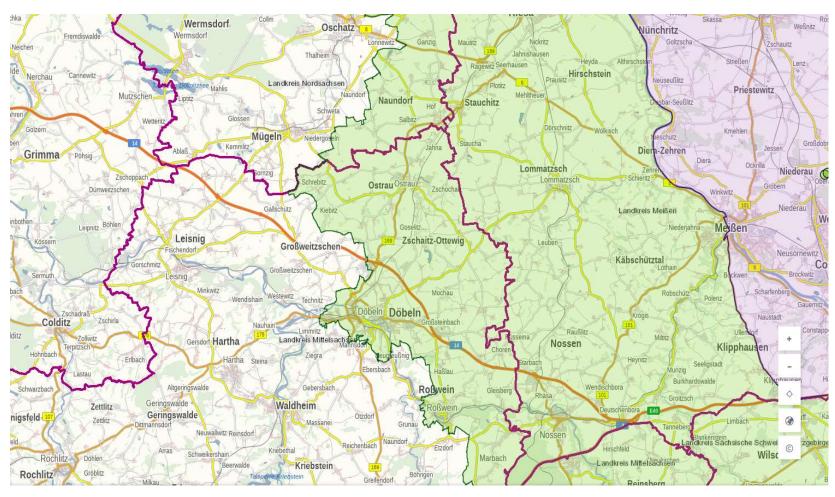
Übersicht Sperrzonen Stand 05.10.2022



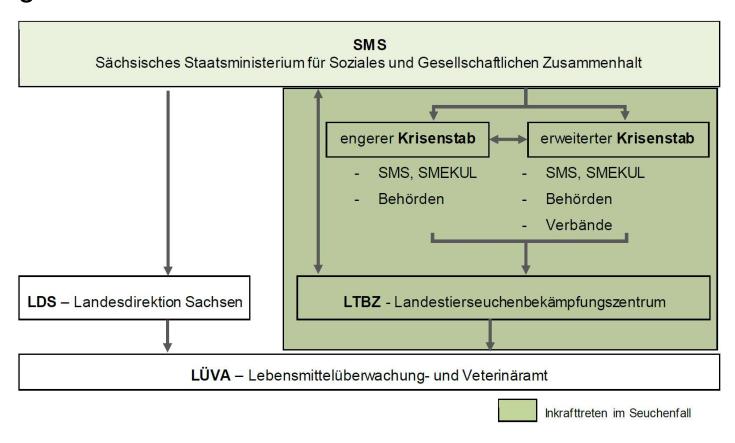


Übersicht Sperrzonen Stand 29.11.2022











- I SMS Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
 - befasst sich mit Auswirkungen auf den Tierschutz / die Tiergesundheit
 - Abteilung 2 Tiergesundheit und Bekämpfung von Tierseuchen
 - LTBZ Landestierseuchenbekämpfungszentrum
 - Referat 24 Veterinärwesen und Tierschutz
 - Zuständig für die Bekämpfung der ASP



- I LDS Landesdirektion Sachsen (Dresden, Leipzig, Chemnitz)
 - Veterinärrechtliche Behörde zwischen dem Ministerium und der kommunalen Verwaltung
 - Referat 25 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
 - Referatsleiter hat leitende Tätigkeit im LTBZ inne



- I LDS Landesdirektion Sachsen (Dresden, Leipzig, Chemnitz)
 - LÜVA Lebensmittelüberwachung und Veterinäramt (auf Landkreisebene)
 - Aufgaben der LÜVA können vom SMS übernommen werden, wenn Art und Umfang der Tierseuche gravierend sind oder einheitlich wahrgenommen werden müssen
 - LDS übernimmt Fachaufsicht kontrolliert und koordiniert durchzuführende Maßnahmen der Behörden
 - I legt Restriktionszonen / Kerngebiet fest ; ist zuständig für Entschädigungszahlungen



- I LTBZ Landestierseuchenbekämpfungszentrum
 - I ist die operative Vollzugskompetenz der Landesdirektion Sachsen und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
 - I ist zentrale Stelle zur Verteilung von Informationen an die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter

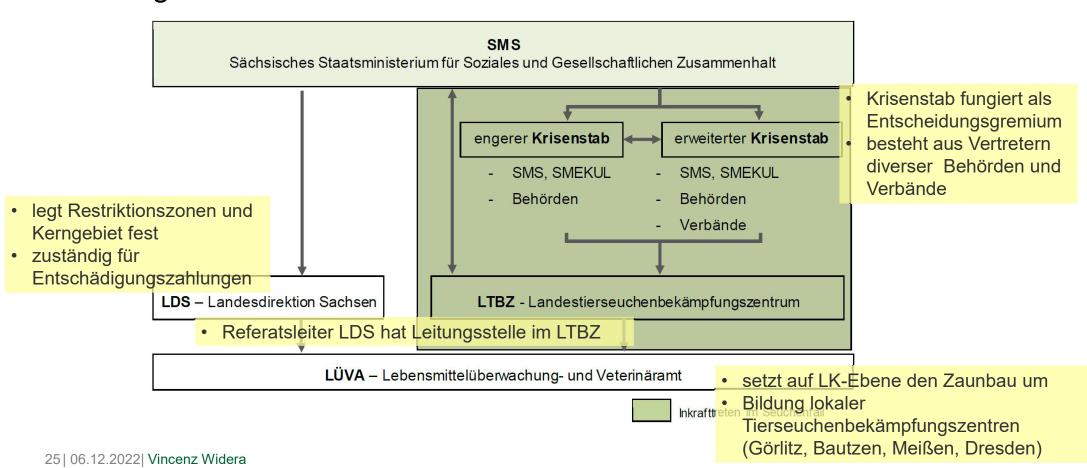


- LÜVA Lebensmittelüberwachung und Veterinäramt (auf Landkreisebene)
 - I ist das ausführende Organ bei der Bekämpfung von Tierseuchen
 - Bildung lokaler Tierseuchenbekämpfungszentren im Seuchenfall (bundeseinheitliches Vorgehen)
 - I derzeit in Görlitz, Bautzen, Meißen, Dresden
 - Zusammensetzung folgt den Regeln und Strukturen des Katastrophenschutzes unter Leitung des Amtstierarztes



- LÜVA Lebensmittelüberwachung und Veterinäramt (auf Landkreisebene)
 - Koordination der Aufgaben der Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter
 - z.B. Durchsetzung des Zaunbaus von der Landesdirektion Sachsen







- I engerer und erweiterter Krisenstab
 - I übernimmt keine Führung fungiert nur als Entscheidungsgremium
 - Leitung liegt beim Staatssekretär des SMS
 - l besteht aus Leiter und Vertreter unterschiedlicher Bereiche (Verbände, weitere Behörden)

Behörden im engeren und erweiterten Krisenstab
Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW)
Bundeswehr (BW)
Landesdirektion Sachsen (LDS)
Landesuntersuchungsanstalt (LUA)
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie (LfULG)
Landstierseuchenbekämpfungs-zentrum (LTBZ)
LÜVA der Landkreise
Sächsische Tierseuchenkasse (TSK)
Sächsische Landräte betroffener Kreise
Sächsisches Staatsministerium für Ernährung, Klima, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)



Behörden im engeren und erweiterten Krisenstab

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen (SMF)

Sächsisches Staatsministerium des Inneren (SMI)

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)

Staatsbetrieb Sachsenforst

Verbände im erweiterten Krisenstab

Interessengemeinschaft der Schweinehalter in Sachsen e.V.

Land schafft Verbindung Sachsen e.V.

Landesjagdverband e.V.

Ökologischer Jagdverein e.V.

Sächsische Landestierärztekammer

Sächsischer Waldbesitzerverband e.V.

Sächsischer Jagdverein

Sächsischer Landesbauernverband e.V.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung



- LK Meißen, LK Bautzen, LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, LK Mittelsachsen, Landeshauptstadt Dresden
- teilweise nur einzelne Gemeinden der Landkreise betroffen
- I Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigte
 - (Einzel-)Jagd auf Wild (auch Schwarzwild) erlaubt
 - Einsatz von Jagdhunden zum stöbern und Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist zwei Tage vor Einsatz der Jagdbehörde anzuzeigen
 - zuständige Behörde kann ggfs. Auflagen erteilen oder untersagen



- Anordnung der verstärkten Bejagung von Wildschweinen / verstärkte Fallwildsuche
 - Jagdausübungsberechtigte sind zur Mitwirkung verpflichtet
 - I unterbleibt Mitwirkung, kann Landesdirektion Bejagung durch Dritte veranlassen
- Verbot des Verbringens von lebenden oder frisch erlegten Wildschweinen, frischem Wildschweinfleisch / Wildschweinerzeugnissen innerhalb und aus der Sperrzone 1 heraus Landratsamt kann Ausnahme genehmigen
- Aufwandsentschädigung für jedes erlegte, nicht verwertete Wildschwein in Höhe von 150 €



- LK Meißen, LK Bautzen, LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, LK Mittelsachsen, Landeshauptstadt Dresden
- I teilweise nur einzelne Gemeinden der Landkreise betroffen
- I Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigte
 - Einsatz von Jagdhunden und Jagdhelfern zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist zwei Tage vor Einsatz der Jagdbehörde anzuzeigen
 - Anordnung der verstärkten Bejagung von Wildschweinen
 - I Jagdausübungsberechtigte sind zur Mitwirkung verpflichtet
 - I unterbleibt Mitwirkung, kann Landesdirektion Bejagung durch Dritte veranlassen
 - Verbot des Verbringens von lebenden oder frisch erlegten Wildschweinen, frischem Wildschweinfleisch / Wildschweinerzeugnissen innerhalb und aus der Sperrzone 1 heraus Landratsamt kann Ausnahme genehmigen
 - Aufwandsentschädigung für jedes erlegte, nicht verwertete Wildschwein in Höhe von 150 €
 - verstärkte Fallwildsuche



I Anordnungen an die Schweinehalter

- I Schweinehalter haben dem örtlich zuständigen Landratsamt die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen
- I gehaltene Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können
- I geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten sind einzurichten



- I verendete, erkrankte und insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes virologisch auf Afrikanische Schweinepest zu untersuchen
- I Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, sind durch den Halter so aufzubewahren, dass sie für Wildschweine unzugänglich sind
- I wer einen Hund auf dem Betriebsgelände eines Schweinebestandes hält, hat sicherzustellen, dass der Hund das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlässt



- I Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen nicht getrieben werden, ausgenommen hiervon sind betriebliche Wege
- I erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Hausschweine haltenden Betrieb verbracht werden



- I Anordnungen an die Schweinehalter
- Schweinehalter haben dem örtlich zuständigen Landratsamt die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen
- I gehaltene Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können
- I geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten sind einzurichten
- verendete, erkrankte und insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes virologisch auf Afrikanische Schweinepest zu untersuchen
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, sind durch den Halter so aufzubewahren, dass sie für Wildschweine unzugänglich sind
- I wer einen Hund auf dem Betriebsgelände eines Schweinebestandes hält, hat sicherzustellen, dass der Hund das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlässt
- Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen nicht getrieben werden, ausgenommen hiervon sind betriebliche Wege
- I erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Hausschweine haltenden Betrieb verbracht werden



- I Anordnungen an die Schweinehalter
- Schweine, die in einem in der Sperrzone I (Pufferzone) gelegenen Betrieb gehalten werden, dürfen
 - I aus dieser Zone innerhalb der Bundesrepublik Deutschland genehmigungsfrei verbracht werden,
 - aus dieser Zone in das Ausland nur mit Genehmigung des örtlich zuständigen Landratsamtes / der Landeshauptstadt Dresden verbracht werden



Anordnungen an die Allgemeinheit

- I Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Landratsamtes / der Landeshauptstadt Dresden durchzuführen. Entsprechendes gilt für Hunde, die mit Wildschweinen oder Teilen davon in Berührung gekommen sind.
- Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt (z.B. Messen, Versteigerungen usw.)
- I die Errichtung von Absperrungen mit einem wildschweinsicheren Zaun ist zu dulden



ASP Sperrzone 1 → Pufferzone

- I Anordnungen an die Schweinehalter
- Schweine, die in einem in der Sperrzone I (Pufferzone) gelegenen Betrieb gehalten werden, dürfen
 - aus dieser Zone innerhalb der Bundesrepublik Deutschland genehmigungsfrei verbracht werden,
 - I aus dieser Zone in das Ausland nur mit Genehmigung des örtlich zuständigen Landratsamtes / der Landeshauptstadt Dresden verbracht werden
- I Anordnungen an die Allgemeinheit
- Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Landratsamtes / der Landeshauptstadt Dresden durchzuführen. Entsprechendes gilt für Hunde, die mit Wildschweinen oder Teilen davon in Berührung gekommen sind.
- Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt (z.B. Messen, Versteigerungen usw.)
- die Errichtung von Absperrungen mit einem wildschweinsicheren Zaun ist zu dulden



- I Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten
- zusätzlich zu den Vorgaben aus Sperrzone 1
 - I jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes dem örtlich zuständigen Landratsamt / der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen (Anzeigezeigepflicht von Fallwild)
 - Landesdirektion kann über die Jagd hinausgehende Maßnahmen in Bezug auf die Tötung von Wildschweinen ("Entnahme") anordnen, die sich in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) befinden
 - Jagdausübungsberechtigte sind in ihrem jeweiligen Revier zur Mitwirkung verpflichtet



I Anordnungen an die Schweinehalter

- Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen verboten
- I das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) außerhalb dieser Zone ist verboten
- I frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht oder ausgeführt werden



- I das Verbringen von Sperma, Eizellen und Embryonen (Zuchtmaterial) von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, aus der Sperrzone II heraus, ist verboten
- örtlich zuständiges Landratsamt kann Ausnahmen für das Verbringen genehmigen



- I Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden.
 - I gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist,
 - I vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert wurde
 - I oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde



I Anordnungen an die Schweinehalter

- Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen verboten
- das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) außerhalb dieser Zone ist verboten
- I frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht oder ausgeführt werden
- das Verbringen von Sperma, Eizellen und Embryonen (Zuchtmaterial) von Schweinen die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, aus der Sperrzone II ist verboten
- i örtlich zuständiges Landratsamt kann nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen für das Verbringen genehmigen



I Anordnungen an die Allgemeinheit

- I keine Einschränkungen der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Sperrzone II - Landesdirektion Sachsen kann jedoch im Einzelfall bzw. per Allgemeinverfügung über die Anordnung von Auflagen oder Beschränkungen entscheiden
- I jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) nicht frei herumlaufen (Leinenzwang)



- I Anordnungen an die Allgemeinheit
 - keine Einschränkungen der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Sperrzone II Landesdirektion Sachsen kann jedoch im Einzelfall bzw. per Allgemeinverfügung über die Anordnung von Auflagen oder Beschränkungen entscheiden
 - jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) nicht frei herumlaufen (Leinenzwang)



ASP Kerngebiet

- betrifft Teile des LK Meißen und Bautzen
- Betreten des Waldes und der offenen Landschaft im Kerngebiet im Rahmen von Freizeitaktivitäten, wie Wandern oder Pilze sammeln, ist untersagt
- Nutzung der im Kerngebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist untersagt
 - auf Antrag beim Landratsamt können von den Landkreisen im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Ausnahmen zugelassen werden
 - Schadensersatz für Eigentümer oder Besitzer land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke, dessen Nutzung auf Grund dieser Anordnung verboten oder beschränkt worden ist



ASP Kerngebiet

- I Ausübung der Jagd auf jegliches Wild ist im Kerngebiet bis auf Widerruf untersagt (Jagdverbot für alle Tierarten).
 - auf Antrag beim Landratsamt können von den Landkreisen Ausnahmen zugelassen werden
 - I Schadenersatz für Jagdausübungsberechtigte, wenn erhöhter Aufwand entsteht oder Jagdausübung untersagt wird



ASP Kerngebiet

- betrifft Teile des LK Meißen und Bautzen
- Betreten des Waldes und der offenen Landschaft im Kerngebiet im Rahmen von Freizeitaktivitäten, wie Wandern oder Pilze sammeln, ist untersagt
- I Nutzung der im Kerngebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist untersagt
 - I auf Antrag beim Landratsamt können von den Landkreisen im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Ausnahmen zugelassen werden
 - Schadensersatz für Eigentümer oder Besitzer land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke, dessen Nutzung auf Grund dieser Anordnung verboten oder beschränkt worden ist
- Ausübung der Jagd auf jegliches Wild ist im Kerngebiet bis auf Widerruf untersagt (Jagdverbot für alle Tierarten).
 - I auf Antrag beim Landratsamt können von den Landkreisen Ausnahmen zugelassen werden
 - I Schadenersatz für Jagdausübungsberechtigte, wenn erhöhter Aufwand entsteht oder Jagdausübung untersagt wird



ASP im Hausschweinebestand – was nun?

- bei Verdacht wird gesamter Bestand durch Behörde gesperrt
 - kein Tier darf Bestand verlassen!
- Untersuchung und Beprobung der Tiere
 - bei positivem Befund → Tötung und Beseitigung
- I um Bestand wird Sperrbezirk mit mindestens 3 km Radius eingerichtet
- I um Sperrbezirk wird Beobachtungsgebiet mit mindestens 10 km Radius eingerichtet



Vermarktung von Schweinefleisch

- I Handel mit Schweinefleisch / Schweinefleischprodukten aus *Pufferzone* unterliegt keinen Einschränkungen
- I Verbringen von Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen aus Pufferzone erst nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses
 - nationale Vermarktung möglich



Entschädigung

- Entschädigung grundsätzlich nur für Vermögensschäden
 - Beeinträchtigung an materiellen Gütern
 - I z.B. Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgeltes
- I entgangener Gewinn wird nicht entschädigt
- Ermittlung der Höhe der Entschädigung durch Sachverständige
 - Antragsverfahren befindet sich derzeit in Klärung
- Zaun soll maximal 5 Jahre stehen



wichtige Kontakte

- Meldung von Fallwild
 - Lebensmittelüberwachungs-/Veterinärämter
- Schäden am festen Wildschutzzaun in den ASP-Restriktionszonen
 - Email an: Task-Force.Tierseuchenbekaempfung@sms.sachsen.de